

Satzung über den Unterhalt und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Amberg

(Obdachlosensatzung)

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 19.12.2025 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBI. S. 796) folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Amberg unterhält nachstehende Obdachlosenunterkünfte, als öffentliche Einrichtung:
 - „Ring-Hotel“, Philipp-Melanchthon-Str. 12, 92224 Amberg
 - „Pension Eckl“, Barbarastr. 21, 92224 AmbergIm Falle der Notwendigkeit, Obdachlose anderweitig unterbringen zu müssen, ist die Stadt Amberg berechtigt sich Alternativlösungen offen zu halten.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von **volljährigen** Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind.
- (3) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird dadurch nicht begründet.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht der Stadt Amberg und Verwaltung der Betreiber.
- (2) Die Stadt Amberg erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Nutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung nicht bereits diesbezüglich Regelungen trifft. Die **Benutzungsordnung (Anlage 1)** ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Begriff der Obdachlosigkeit**

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung nicht,

- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
- wer zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
- wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 4 **Aufnahme in die Unterkünfte**

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind.

(2) Über die Aufnahme in die Unterkünfte und die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Amberg nach Prüfung der Voraussetzungen und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Wohnraum in den Unterkünften wird durch schriftlichen Bescheid („Einweisungsverfügung“) zugewiesen. Die Zuweisung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(4) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtung bestehen. Diese können auch die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses beinhalten, dass keine ärztlichen Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bestehen (§36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(5) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte **Gebührensatzung**.

(6) Die Aufnahme in eine Unterkunft ist grundsätzlich auf maximal 4 Wochen befristet (bei Neuzuweisung).

- (7) Bei Aufnahme in eine Unterkunft erkennen die Nutzer diese Satzung, die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung schriftlich an. Ein Verstoß gegen die Satzung, die zugehörige Benutzungsordnung oder gegen die Gebührensatzung, berechtigt die Behörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (8) Die Nutzer sind gem. § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, der Meldepflicht binnen 2 Wochen nachzukommen.

§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadt Amberg,
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erforderlich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
 2. Beweismittel, die zu diesem Zweck erforderlich sind, zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Nutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.
- (3) Die in die Unterkunft aufgenommene Person ist verpflichtet, sich selbst um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Die Nutzer haben auf Verlangen die Bemühungen um die Erlangung von geeignetem Wohnraum nachzuweisen.

§ 6 Ausstattung der Unterkünfte und Benutzung

- (1) Die Unterkünfte sind in Kategorien (siehe Gebührensatzung) eingestuft und sind nach den Mindestanforderungen solcher Einrichtungen ausgestattet (insbesondere Bett, Kommode).
- (2) Die Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken und erst nach schriftlicher Zuweisung der Stadt Amberg genutzt werden.
- (3) Die Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Ausstattung oder der Unterkunft selbst, hat der Nutzer unverzüglich den Betreiber der Unterkunft zu informieren.

- (5) Der Nutzer haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Unterkunft, deren Einrichtung und an den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Der Nutzer haftet auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Nutzer haften zudem auch für alle Schäden, die der Stadt Amberg oder nachfolgenden Nutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt übergeben haben.
- (6) Schäden und Verunreinigungen, für die die jeweiligen Nutzer haften, kann die Stadt Amberg auf deren Kosten im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen.
- (7) Die Betreiber sind berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten oder ausstatten zu lassen.

§ 7
Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Amberg und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden, die sich die Nutzer selbst, gegenseitig oder Besuchern zufügen, besteht seitens der Stadt Amberg oder des Betreibers keine Haftung.
- (3) Die Stadt Amberg haftet nicht für den Verlust von Eigentum der Nutzer oder Besucher.

§ 8
Hausrecht

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, schriftlichen und mündlichen Anordnungen der zuständigen Dienstkräfte der Stadt Amberg oder des Betreibers Folge zu leisten.
- (2) Die Mitarbeitenden der Stadt Amberg sowie des Betreibers sind aus wichtigem Grund oder Verdacht auf Gefahr in Verzug berechtigt, die Wohnräume der Unterkunft auch ohne Einwilligung der Nutzer zu jeder Tag- und Nachtzeit zu betreten.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Amberg oder der Betreiber bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
 - a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Nutzer an den Betreiber,
 - b) mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid bestimmten Frist,
 - c) durch den Widerruf der Stadt Amberg,
 - d) durch das Ableben der aufgenommenen Person
- (2) Der Verzicht auf die Unterkunft ist gegenüber der Stadt Amberg zu erklären.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben.
- (4) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Amberg bzw. der von ihr beauftragte Betreiber berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Nutzers zu entsorgen oder auf Kosten des Nutzers eine Entrümpelung zu beauftragen.
- (5) Werden bei Rückgabe der Unterkunft Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch den bisherigen Nutzer zurückzuführen sind, ist die Stadt Amberg bzw. der von ihr beauftragte Betreiber berechtigt, diese auf Kosten des bisherigen Nutzers fachgerecht beseitigen zu lassen.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. (1) lit. d) ist die Stadt Amberg nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Amberg ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft durch den Betreiber und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen.

§ 10 Fristablauf, Widerruf, Räumung

- (1) Mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid genannten Frist kann die Stadt Amberg den Nutzer nach pflichtgemäßem Ermessen aus der Unterkunft räumen.
- (2) Die Stadt Amberg kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Ablauf einer angemessenen Frist die Einweisungsverfügung widerrufen und den Nutzer nach Ablauf dieser Frist aus der Unterkunft räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen insbesondere vor:
 - a) wenn Nutzer trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung verstößen,

- b) wenn anderweitiger Wohnraum zur Verfügung steht,
 - c) wenn die Unterkunft vom Nutzer länger als **7 Tage** ohne erkennbaren oder der Stadt Amberg mitgeteilten Grund, nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde (Aufgabe der Unterkunft)
 - d) wenn Nutzer sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
 - e) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind,
 - f) bei sonstigem schwerwiegenderem gemeinschaftswidrigem Verhalten.
- (4) Insbesondere Bedrohungen oder Tätigkeiten gegenüber den Bediensteten der Stadt Amberg, dem Betreiber und/oder Nutzern der Unterkunft können unter Berücksichtigung des Einzelfalls zur sofortigen Obdachbeendigung führen.

§ 11 Verwaltungszwang

- (1) Räumt ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder eine vorläufige vollstreckbare Räumungsverfügung vorliegt, kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.
- (2) Die Kosten der Räumung trägt der Nutzer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Stadt Amberg

als Bestandteil der Satzung der Stadt Amberg über die Unterhaltung und Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte

I. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

1. Im Umgang mit anderen Nutzern hat sich jeder so zu verhalten, dass andere weder belästigt noch beleidigt oder bedroht werden. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten.
2. Der Besitz von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen jeglicher Art ist verboten. Im Falle des Auffindens von Waffen werden diese sichergestellt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
3. In der Obdachlosenunterkunft sind das Mitbringen, das Aufbewahren und das Konsumieren von Drogen und Alkohol untersagt. Dies gilt auch für das Außengelände. Soweit Anhaltspunkte vorliegen, ist die Stadt Amberg bzw. der von ihr beauftragte Betreiber im Beisein der Nutzerin bzw. des Nutzers berechtigt, Schrankkontrollen durchzuführen und andere persönliche Behältnisse auf o.g. Gegenstände zu durchsuchen und diese im Falle des Auffindens sicherzustellen. Sicher gestellter Alkohol wird entschädigungslos entsorgt. Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet.
4. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Sämtliche Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind untersagt.
Besuch darf nur in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr empfangen werden. Die Stadt Amberg kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.
5. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet.
6. Das Betreten anderer Wohnräume als der zur Nutzung zugewiesenen, ist ohne Erlaubnis des jeweiligen Nutzers nicht gestattet.

II. Verhalten in den Unterkünften

1. Die Tierhaltung ist in den Unterkünften untersagt.
2. Das Rauchen ist in den Unterkünften untersagt. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt. Vorgesehen ist für das Rauchen das Außengelände mit hinreichendem Abstand zu geöffneten Türen und Fenstern. Zigarettenreste sind in die dafür vorgesehenen feuerfesten Behälter bzw. Aschenbecher zu entsorgen.

3. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Offenes Feuer ist strengstens untersagt.

III. Besondere Sorgfaltspflichten

1. Gemeinschaftsräume, wie Sanitäranlagen, Gemeinschaftsraum und Küchen sind nach Benutzung in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

2. Für die Unterkünfte ist ein Rahmenhygieneplan aufgestellt, welcher durch Aushang in der Unterkunft bekanntgegeben ist. Die Nutzer sind verpflichtet, die darin aufgestellten Regelungen zu beachten und einzuhalten.

3. Das Auftreten von Ungeziefer (z. B. Maden, Schaben, Ratten) ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Gewährleistung der Sauberkeit, unverzüglich der Stadt Amberg mitzuteilen. Erforderliche Desinfektionen sind zu dulden.

4. Das Hausgrundstück selbst ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt.

Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

5. Für die Beseitigung des Haushmülls stehen den Nutzerinnen und Nutzern ausschließlich die vom Betreiber bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung. Bei der Abfallbeseitigung sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zu widerhandlungen kann die Stadt Amberg bzw. der von ihr beauftragte Betreiber die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Nutzerinnen und Nutzer umlegen.

6. Toiletten, Abflussbecken und Badezimmereinrichtungen sind von den Nutzern besonders pfleglich zu behandeln. Haus-, Körperpflege- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geschüttet werden.

Lfd.	Änd./Beschluss Vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte	Art der	in Kraft
1	15.12.2025	23 19.12.2025		Neu	20.12.2025